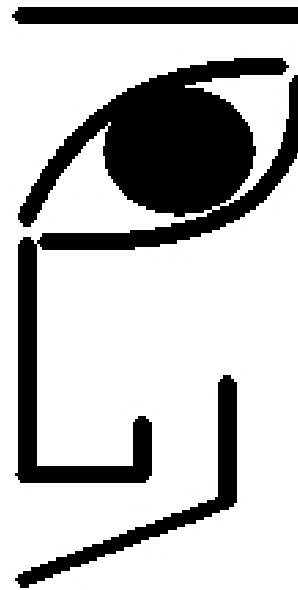


# Aufsichtspflicht und Haftung in der Jugendarbeit

---



*Eduard Zenger Dipl. Sozialpädagoge FH*

Team Jugendarbeit

Fachbereich Jugend und Sport Starnberg



# Aufsichtspflicht

- Begriffsklärungen
- Was heißt Aufsichtspflicht
- Wer ist aufsichtsbedürftig
- Wann entsteht Aufsichtspflicht
- Umfang der Aufsicht
- Wie soll sie ausgeübt werden
- Rechtsfolgen von Aufsichtspflichtverletzung



# Begriffsklärung

- **Aufsicht**  
heißt“drauf schauen“, unmittelbare körperlicher Beaufsichtigung, kurz gesagt: anwesend sein!
- **Betreuung**  
ist die Verantwortung für das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes/Jugendlichen \*= die Aufsichtspflicht
- **Erziehung**  
heißt die Leitung und Überwachung der Lebensführung zur Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung

# Begriffsklärung

- Der Begriff „Kind“ oder „Jugendlicher“ stammt aus dem Strafrecht und hat im KJHG Eingang gefunden
- 00 bis einschl. 13 Jahre Kind
- 14 bis einschl. 17 Jahre Jugendliche(r)
- 18 bis einschl. 20 Jahre Heranwachsende(r)
- 18 bis einschl. 26 Jahre Volljährige® Jugendlicher

## Begriffsklärung

# „Schuldunfähigkeit“

- Die Altersgrenze bis einschließlich 13 Jahre ist vor allem dadurch bedeutsam, dass bis dahin die strafrechtliche „Schuldunfähigkeit“ reicht, d. h. dass ein Kind für eine von ihm begangene Straftat strafrechtlich noch nicht belangt werden kann (§ 19 StGB)

## Begriffsklärung

# „Geschäftsfähigkeit“

- Geregelt im § 104 ff BGB
- **00 bis einschl. 06 Jahre**      nicht geschäftsfähig
- **07 bis einschl. 17 Jahre**      beschränkt geschäftsfähig
- **18 Jahre**      voll geschäftsfähig

\* „Wirksamkeit von Anmeldungen eines Kindes zur Jugendgruppe, oder Veranstaltungen; Übertragung der Aufsichtspflicht auf Minderjährige“

## Begriffsklärung

# „Geschäftsfähigkeit“

- Abschluß von Rechtsgeschäften
- Das Vermögen nicht oder beschränkt geschäftsfähiger Kinder/Jugendlicher verwalten die Sorgeberechtigten. Hiervon gibt es im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit wenige Ausnahmen, in denen diese selbst zum Abschluß eines Rechtsgeschäftes berechtigt sind.
- Einwilligung durch die Sorgeberechtigten (kann nachgeholt werden, solange „schwebend wirksam“)
- Geschäft enthält keine rechtlichen Nachteile (Schenkungen)
- Taschengeldparagraf (§ 110 BGB) (übernommen Leistungen müssen aus dem Taschengeld bezahlt werden können)



## Begriffsklärung

# „Geschäftsfähigkeit“

Für die Jugendarbeit gilt daraus folgende Schlußfolgerung:

- *„Willenserklärungen, die das minderjährige Gruppenmitglied binden sollen, bedürfen grundsätzlich der am besten vorherigen Genehmigung durch die Personensorgeberechtigten“.*



## Begriffsklärung

# Deliktfähigkeit“

Kinder von 0-7 Jahren sind **deliktunfähig**.

Die Versicherung zahlt nur wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde

Kinder von 7-17 Jahren **bedingt deliktsfähig**

Kinder von 10-17 Jahren **bedingt deliktsfähig** im Straßenverkehr

Sie haften ab jetzt für einen Schaden, den sie anrichten, so weit sie die nötige Einsicht dafür haben.

Ab 18 Jahren **voll deliktfähig**

:

## Begriffsklärung

# „elterliches Sorgerecht“

- Die elterlichen Sorge umfasst für ihre minderjährigen Kinder, die Vermögenssorge, die Personensorge (Pflege, Erziehung), die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen und das Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- Nur die Aufsichtspflicht kann dabei ohne große Voraussetzungen von den Sorgeberechtigten an Dritte übertragen werden. Für die weiteren Bereiche sind in der Regel Anordnungen des Jugendamtes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

# „elterliches Sorgerecht“

- Dem elterlichen Sorgerecht entspricht auch das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen. In dieses Recht darf der Staat nur unter bestimmten Voraussetzungen und aufgrund vormundschaftsgerichtlicher Beschlüsse eingreifen.  
Auch dem Jugendgruppenleiter ist der Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern verboten.  
Anerkannt ist jedoch, dass mit der Aufsichtspflicht auch ein kleiner Teil an Erziehungsrecht mitübertragen wird. Dies ist nicht nur überhaupt Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufsichtsführung, sondern ermöglicht es dem Jugendleiter auch, über inhaltliche Programmpunkte generelle oder konkrete Erziehungsziele zu verfolgen. Dabei sind den Betreuern allerdings Grenzen gesetzt. Praktisch bedeutet dies, dass der Gruppenleiter nicht gegen die mutmaßlichen Erziehungsziele der Eltern seiner Gruppenmitglieder *erziehen* darf. Zurückhaltung insbesondere bei politischen, weltanschaulichen und sexuellen Themen ist geraten.
- *(bei Aktivitäten wie z. B. bei Übernachtungen in gemeinsamen Gruppenräumen die Eltern auf diese Situation hinweisen)*

## Begriffsklärung

# „Personensorgeberechtigte“

- Das Sorgerecht wird in der Regel von den Eltern (elterliche Sorge) gemeinsam ausgeübt und entsteht durch Gesetz §§ 1626 ff BGB
- Es kann von den Eltern nicht durch Vertrag auf andere Personen übertragen werden.
- In Ausnahmefällen kann das Sorgerecht einem Elternteil alleine übertragen werden oder einer Dritten Person (Vormund) zustehen.

## Begriffsklärung

# „erziehungsberechtigte Person“

- Erziehungsberechtigte (§§ 1626 ff BGB) sind die Personensorgeberechtigten als auch andere volljährige Personen, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnehmen oder im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche betreuen.

\*Der Begriff ist deckungsgleich mit dem Begriff „aufsichtspflichtig“, bis auf die Tatsache, dass ein minderjähriger Gruppenleiter nicht erziehungsberechtigte Person sein kann.

## Begriffsklärung

# „erziehungsbeauftragte Person“

- Erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit einem Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).

Die Vereinbarung ist zwischen der personensorgeberechtigten und der erziehungsbeauftragten Person direkt zu treffen. Zwischen dem Erziehungsbeauftragtem und dem Kind, Jugendlichen **muss** ein Autoritätsverhältnis bestehen.

Erziehungsbeauftragter ist auch, wer sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

# Was heißt Aufsichtspflicht?

Die Pflicht, Minderjährige (Kinder/ Jugendliche) so zu beaufsichtigen, daß die „Aufsichtsbedürftigen“ vor Schäden jeglicher **körperlicher, gesundheitlicher, sittlicher, geistiger, seelischer Art** sowie **Sachschäden** bewahrt, die er

- **sich selber zufügt**
- **durch Dritte entstehen könnten**  
oder
- **verhindern, Dritten zu schädigen**

# Wer ist Aufsichtsbedürftig?

## Minderjährige

- also Kinder bis zum 14.\* Lebensjahr
- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
- nicht oder beschränkt geschäftsfähige Personen z.B. behinderte Menschen, Wehrlose usw..

Bei Volljährigen tritt statt der Aufsichtspflicht eine allgemeine Rechtspflicht ein\* .



# Wer ist aufsichtspflichtig?

- Erziehungsberechtigte und Personensorgeberechtigte (i. d. R. Eltern § 1631 Abs.1 BGB) als auch andere volljährige Personen, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnehmen oder im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche betreuen.

# Wann entsteht Aufsichtspflicht?

- Gesetzliche Aufsichtspflicht nach BGB § 832

- durch Vertrag

ein derartiger Vertrag muß nicht schriftlich geschlossen werden. Es genügt schon sog. „stillschweigendes Handeln“, d. h. ein Verhalten, das irgendwie auf die Übertragung der Aufsichtspflicht schließen läßt. \*

Aufsichtspflicht kann demzufolge auch delegiert werden

Die Schriftform des Vertrages ist nur wichtig für Beweis Zwecke.

Gerade deshalb ist es aber empfehlenswert, die schriftliche Zustimmung zum Aufenthalt an bestimmten Orten oder an bestimmten Veranstaltungen/Unternehmungen vorher einzuholen. \*



# Umfang der Aufsichtspflicht

- **Grundsatz:**

„Aufsicht ist so zu führen, wie das von einem verständigen, vernünftigen Menschen nach Abwägung der konkreten Falles erwartet werden kann“.

**d.h. nicht mehr als auch vernünftige Eltern machen würden!**

# Umfang der Aufsichtspflicht

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach

- Der Individualität des Aufsichtsbedürftigen d. h. seinem Alter; Entwicklungsstand, sonstigen Eigenschaften
- nach sonstigen Umständen, z. B. Art und Ort der Veranstaltung  
*(Wandern auf einer verkehrsreichen Straße oder auf einem Wiesenweg, Disco im Club oder Spiele-nachmittag im Club usw,)*

# Umfang der Aufsichtspflicht

## Erhöhte Anforderungen an den Umfang der Aufsichtspflicht

- Immer dann wenn ein „besonderer Anlaß“ gegeben ist,
- der sowohl in der Person des Aufsichtsbedürftigen (z. B. Behinderung, soziale Auffälligkeiten)
- in der Art der Veranstaltung (z.B: baden in freiem Gewässer, Bergsteigen, Gefahrensportarten wie Raften, usw.)
- wie in den Umständen (z. B. schlechtes Wetter beim Segeln oder Bergsteigen usw.)

u. ä. liegen kann

# Wie soll die Aufsichtspflicht ausgeübt werden?

- Ein Aufsichtspflichtiger sollte sich folgende Frage stellen:

*Habe ich alles erforderliche getan, was zum Schutz des betreffenden Minderjährigen erforderlich und den Umständen nach mir zumutbar ist?\**

*Habe ich alles getan, was nach vernünftigen, verstandesmäßigen Anforderungen im Einzelfall unternommen werden muß, um Schaden zu verhindern?\**

***Hinter dieser allgemeinen Formulierung stehen nach der Rechtsprechung folgende Forderungen:***

# Wie soll die Aufsichtspflicht ausgeübt werden?

- 1. Umfassende Information
- 2. Beseitigung/Verhinderung von Gefahren
- 3. Belehrung und Warnung - Gebote und Verbote
- 4. Sorgfältige Überwachung = tatsächliche Aufsicht
- 5. Notwendiges Eingreifen

# Umfassende Information

Die Jugendorganisation bzw. der Veranstalter einer Aktivität und der Jugendleiter haben sich bereits vor Beginn der Freizeit oder bei regelmäßigen Gruppenstunden laufend über die persönliche Situation der Aufsichtsbedürftigen sowie die Besonderheiten der örtlichen Umgebung zu informieren.

- **Persönliche Umstände der Aufsichtsbedürftigen**
- **Besonderheiten/Gefahren der örtlichen Umgebung**



# Persönliche Umstände der Aufsichtsbedürftigen

Dieser Bereich umfaßt alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung einer Gruppenstunde/Ferienfreizeit/Aktivität generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können, z.B.:

- Behinderungen, auch solche, die äußerlich nicht erkennbar sind
- Krankheiten (Diabetis, Epilepsie, etc.),
- Allergien (gg. Lebensmittel, Medikamente, Heuschnupfen, etc.)
- Notwendigkeit einer generellen oder akuten Medikamenteneinnahme
- Schwimmer / Nichtschwimmer ?
- Schwindelfreiheit, Trittsicherheit ?
- Sportliche Fähigkeiten, z.B. Skifahren, Reiten, Surfen, Tauchen etc

Weitere persönliche Merkmale werden sich in der Regel erst im Verlauf einer Veranstaltung oder einer Ferienfreizeit offenbaren, z.B.

- Angst im Umgang mit Gegenständen oder in bestimmten Situationen
- Geschick im Umgang mit möglichen Gefahren, z.B.: Werkzeug,
- Körperliche Fitness, Kondition, auch Tagesform

# Besonderheiten/Gefahren der örtlichen Umgebung

Dieser Bereich umfaßt alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthaltes der Gruppe wurzeln, z.B.:

- Sicherheit der Gebäude, z.B. blanke Stromkabel, defekte Heizung, kaputte Fensterscheiben, unsicheres Balkongeländer, versperrte Notausgänge etc.
- Sicherheit des Geländes, z.B. Verkehrslage, Abzäunung, herumliegende Gegenstände, gefährliche Haustiere, Tragfähigkeit von Bäumen, Nachbargrundstück, Kiesgrube etc.
- Sicherheit möglicher Spielgeräte, z.B. Klettergerüste, Schaukeln etc. Der Jugendleiter sollte auch auf öffentlichen Spielplätzen die Geräte immer auf offensichtliche Defekte und Beschädigungen überprüfen.
- , angekündigtes Unwetter etc.

# Besonderheiten/Gefahren der örtlichen Umgebung

- Notrufmöglichkeiten/Hilfeleistung, nächstes erreichbares Telefon, von dem aus der Jugendleiter zu allen Tages- und Nachtzeiten einen Notruf absetzen kann, örtliche Notrufnummern (Tel.: 110, 112, 19 222), v.a. Ausland, Kleingeld hierfür parat haben, Telefonkarte für jeden Betreuer, Position des Feuerlöschers, 1.Hilfe-Material, Bergwacht/Pistenwacht-Stelle, nächstes Krankenhaus, Handy ?. Der Jugendleiter verletzt seine Aufsichtspflicht in grob fahrlässiger Weise, wenn der Aufsichtspflichtige deshalb Schäden erleidet, weil schuldhaft nicht schnell genügend Hilfe angefordert werden kann.
- Umstände im Zusammenhang mit der Programmgestaltung, z.B. Fahrpläne, Streckenangaben, Wegzeiten, Öffnungszeiten, Wetterbericht etc.  
Der Jugendleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die gemeinsame Aktivität nicht durch Umstände gefährdet wird, die vorab schon erkennbar waren z.B. geschlossene Hütten, falsch berechnete oder unterschätzte Gehzeiten, angekündigtes Unwetter etc.

# Vermeidung/Beseitigung von Gefahrenquellen

Natürlich ist der Jugendleiter zunächst verpflichtet,

- selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen. Hierunter fällt z.B. das unachtsame Liegenlassen von Feuerzeugen, Zündhölzern, Werkzeug, Autoschlüssel, das Zugänglichmachen von Alkohol oder Zigaretten, aber auch die objektive, d.h.
- vorhersehbare Überforderung der Gruppe durch die betreffende Aktivität, z.B. Bergtour, Streckenschwimmen, Anstrengungen nach unzureichender Nachtruhe, sportliche Anstrengung bei großer Hitze etc.  
Darüber hinaus hat der Jugendleiter die Pflicht,
- bereits erkannte Gefahrenquellen, z.B. Glasscherben auf der Wiese, blanke Stromkabel etc. zu beseitigen

# Belehrung und Warnung

- eingehende Unterrichtung der Jugendlichen über Umfang und Folgen möglicher Gefahren und falschen Verhaltens Anpassung an Entwicklungsstand
- alltägliche Gefahren (Feuer, Verkehr,.....)
- besondere Gefahren (§§ des StGB)
- Raufereien, Messerspicken, Untertauchen usw.
- ggf. Wiederholung der Belehrung
- durch Fragen testen, ob diese Belehrung verstanden und behalten wurde

# Gebote und Verbote

- müssen **klar und eindeutig** gefasst sein
- **Achtung:** Die Anweisung „*spielt nicht so nah am Wasser*“ besagt gar nichts.
- **Vorschlag:** genaue Abgrenzung des Bereichs, wie z.B. „im Umkreis von 10m bis zu dieser Markierung hat keiner am Bach was zu suchen“ oder „der Zeltplatz endet an den ersten Bäumen (Markierung) am Waldrand, weiter geht keiner vom Platz weg“

# Sorgfältige Überwachung

- Heißt in der Regel anwesend sein, Blickkontakt = tatsächliche Aufsicht
- Überwachung aus konkretem Anlass ist leistbar  
(z.B. Verhalten im Straßenverkehr, bei Nichtbefolgung der Verbote,....)
- Kontrolle, ob die Ge- und Verbote eingehalten werden, ist unbedingt erforderlich (unauffällige und stichprobenweise Überprüfung)

# Sorgfältige Überwachung

Kinder im Vorschulalter (bis ca. 6 Jahre) sind im Normalfall durchgehend zu beaufsichtigen. Das heißt nicht, daß sich der Jugendleiter immer in “Griffweite” der Kinder aufhalten darf, es reicht ein ständiger Blickkontakt und damit die Möglichkeit zum sofortigen Eingreifen in kritischen Situationen. Nur sofern nach objektiver Betrachtung keine Gefährdung der Teilnehmer oder Dritten besteht und eine jederzeitige Einwirkung gewährleistet ist, ist ein kurzzeitiges “ausden augen-lassen” möglich, z.B. wenn sich der Jugendleiter kurzfristig um ein Kind besonders kümmern muß (z.B. Toilette aufsuchen o.ä.).

Ab einem Alter von 6 Jahren ist eine regelmäßige Nachschau ausreichend.

Folgende Beobachtungsintervalle sollten dabei während der Tageszeit nicht überschritten werden:

5-6 Jahre: 10 min.; 7-8 Jahre: 20-30 min.; 9-11 Jahre: 1-1½ Std.;  
12-14 Jahre: 2-3 Std. Beaufsichtigung je nach Alter der Teilnehmer



# Notwendiges Eingreifen

- alle Verbote müssen durchgesetzt werden
- meist reicht ein erneutes Belehren aus
- Verschluss oder Unzugänglichmachung der Gefahrenquelle
- der Bedeutung des Verbots durch Androhung einer Sanktion/Strafe Nachdruck verleihen
- Sanktionen verhängen



# Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- **Zivilrechtliche Folgen**
- **Strafrechtliche Folgen**

# Zivilrechtliche Folgen

## „Schadenersatzanspruch“

- Ersatz
- Verdienstausfall
- Schmerzensgeld
- Gerichtskosten

Wenn kein verschulden vorliegt tritt hier in der Regel die Versicherung ein.

# SCHADENERSATZANSPRUCH

- SCHADEN AN RECHT ODER RECHTSGUT  
(Beweislast)
- RECHTSWIDRIGKEIT
- VERSCHULDEN  
(Vorsatz, Fahrlässigkeit)
- KAUSALITÄT  
(Adäquater Kausalzusammenhang)

**GESCHÄDIGTER**

# Haftung bei Aufsichtspflichtverletzung

Als Rechtsgrundlagen für eine Haftung (d.h. für einen Schaden verantwortlich sein, aufkommen müssen) des Jugendleiters wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht kommen die Vorschriften der §§ 823, 832 BGB in Betracht, je nachdem, ob der minderjährige Aufsichtsbedürftige selbst oder Dritte zu Schaden kommen.

# Haftung bei Aufsichtspflichtverletzung

- Zivilrechtliche Gesichtspunkte ergeben sich aus dem § 832 BGB, der lautet
  - 1) *Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit, oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.*
  - 2) *Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, welcher die Aufsicht durch Vertrag übernimmt.*  
*Ist der Jugendleiter selbst Vertragspartner für die Erziehungsberechtigten, so hat er mit dem Vertrag bestimmte Pflichten übernommen. Verletzt er nun die ihm übertragene Aufsichtspflicht, so muß er die **Haftung** übernehmen und ist **schadenersatzpflichtig** (§ 823 BGB)*

# Haftung bei Aufsichtspflichtverletzung

- Zivilrechtliche Gesichtspunkte der Haftung ergeben sich aus dem § 823 BGB, der lautet  
*Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum, oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schaden verpflichtet.*

*Es besteht generell die Möglichkeit, die vertragliche Aufsichtspflicht einzugrenzen und auch eine Haftung für gewisse Vorkommnisse auszuschließen.\**

# Vorsatz und Fahrlässigkeit

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung, d.h. danach, ob der Jugendleiter seine Aufsichtspflicht

- vorsätzlich,
- grob fahrlässig oder
- leicht fahrlässig verletzt hat.



# Vorsatz und Fahrlässigkeit

**Vorsatz** ist dann gegeben, wenn der Jugendleiter will und weiß, d.h. es sicher vorhersehen kann, dass im weiteren Verlauf der Situation ein Schaden entsteht.

# Vorsatz und Fahrlässigkeit

Beim Vorwurf **grober Fahrlässigkeit** will der Jugendleiter zwar nicht, daß ein Schaden entsteht. Er unternimmt jedoch nur so wenig dagegen, daß jedem Menschen die dadurch hervorgerufene besondere Gefahr hätte einleuchten müssen („so etwas darf nicht passieren“). Nur ganz große Sorglosigkeiten, ein Hinwegsetzen über allgemeine Erfahrungen, ein massives Außerachtlassen gültiger Verhaltensregeln oder das desinteressierte Inkaufnehmen von vorhersehbaren Schäden wird hierunter fallen. Auch in diesem Fall trifft den Jugendleiter die volle Haftung für entstandene Schäden.

# Vorsatz und Fahrlässigkeit

Auch bei **leichter Fahrlässigkeit** will der Jugendleiter nicht, dass ein Schaden entsteht. Er unternimmt nur nicht alles Notwendige zu dessen Vermeidung, er lässt die notwendige Sorgfalt daher in einem Maße ausser Acht, wie es jedem Menschen einmal passieren kann. Hierunter fallen leichte Unachtsamkeiten oder Nachlässigkeiten („so etwas kann jedem einmal passieren“). Aber auch wenn es sich um nur entfernt vorhersehbare, nicht naheliegende Schäden handelt, wird leichte Fahrlässigkeit vorliegen. In den Bereich der leichten Fahrlässigkeit dürften danach wohl fast alle normalerweise in Frage kommenden Fälle der Aufsichtspflichtverletzung fallen.

# Zivilrechtliche Folgen

- Vertragspartner neben den Erziehungsberechtigten, kann aber auch der Verein oder der Vorstand eines Vereines sein. In solchen Fällen haftet bei Verletzung etwaiger Aufsichtspflicht wiederum zunächst nicht der Jugendleiter, sondern grundsätzlich der Verein oder Vorstand selbst.

„Amts- bzw. Veranstalterhaftpflicht“

\*Auswahlverschulden

Auch hier ist der verantwortliche Jugendleiter nicht von jeglicher Haftung freigesprochen, sondern bei Verletzung der Pflichten aus § 823 BGB, haften Jugendgruppenleiter und Verein als Gesamtschuldner nach außen gemeinsam. Hat der Jugendleiter seine Pflicht aber vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, kann ihn der Verein im Innenverhältnis zum Ausgleich des gesamten Schaden heranziehen.

# Strafrechtliche Folgen

- Die Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich. Erleidet der Aufsichtsbedürftige dagegen einen Schaden, kann sich der Jugendleiter, neben einem evtl. Schädiger nach den genannten Grundsätzen wegen Vorsatz-, Fahrlässigkeits oder Unterlassungsdelikten strafbar machen. Die strafrechtliche Bedeutung ergibt sich aus der Tatsache, dass derjenige, dem die Aufsicht über Minderjährige übertragen ist, sich strafbar macht, wenn diese eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die bei ordnungsgemäßer Aufsicht, hätte gemindert oder verhindert werden können.
-

# Strafrechtliche Folgen

Insoweit sind auf folgende

Gesetzesvorschriften hinzuweisen:

- §§ 223 ff StGB Körperverletzung
- §§ 222 ff StGB fahrlässiger Tötung
- §§ 242 ff StGB Diebstahl
- §§ 303 ff StGB Sachbeschädigung
- §§ 308 ff StGB Brandstiftung
- §§ 174 StGB sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 StGB sex . M. von Kindern
- §§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- §§ 202 StGB Verl. d. Briefgeheimnisses
- §§ 239 StGB Freiheitsbeschränkung
- Vergehen gegen das Jugendschutzgesetz JÖSchG

# Strafrechtliche Folgen

## Hinweise zum Sexualstrafrecht

- **Verhältnis Gruppenleiter - Gruppenmitglied**  
Jedes Gruppenmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der im Rahmen eines Vertrages zur Erziehung und Betreuung übernommen wird, ist **Schutzbefohler**.
- **Sexuelle Handlungen**  
Unter „sexuellen Handlungen“ versteht der Gesetzgeber alle Berührungen an anderen mit dem Ziel der eigenen oder fremden sexuellen Erregung.  
*(Zungenkuss, intensives Streicheln bis hin zum Petting und Geschlechtsverkehr)*

# Strafrechtliche Folgen

## Hinweis

- Bei Verstoß gegen ein Strafbestandsmerkmal nach dem Strafgesetzbuch und anderer relevanten Gesetzen erfolgt eine strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft auch ohne Anzeige wenn es im öffentlichen Interesse ist .
- Die Beweislast liegt im Strafgesetz bei der Staatsanwaltschaft



# Weitere Gesetze und Verordnungen

Jugendschutzgesetz

Jugendarbeitsschutzgesetz

Gema

Rundfunk- und Fernsehgebühren

Gaststättenverordnung

Straßenverkehrsverordnung



# Zusammenfassung

- Diese Anforderungen an die Aufsichtspflicht von in der Jugendarbeit klingen anspruchsvoll. Es ist jedoch auch in der Rechtsprechung anerkannt, daß Kinder und Jugendliche für ihre Entwicklung einen Spielraum brauchen, der auch Gefahren mit sich bringt. Für die Aufsichtspflichtigen heißt das, daß eine Furcht vor Schadenersatz und strafrechtlicher Verfolgung unbegründet ist, wenn und solange sie sich im Rahmen des „pädagogisch Sinnvollen“ bewegen und solange sie die Vorkehrungen treffen, die für das „schwächste Glied in der Kette“ nötig sind.
- **Danke**